

**Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Mathematik  
an der Universität Bayreuth  
Vom 05. Mai 2003**

Auf Grund von Art. 6, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: \*)

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

# Inhaltsverzeichnis

## **Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziel der Prüfung
- § 2 Gliederung der Prüfung und Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 6 Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 16 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Sonderregelung für Behinderte

## **Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen**

- § 19 Zeitpunkt und Meldung zur Bachelorprüfung
- § 20 Gliederung der Bachelorprüfung
- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorprüfung
- § 22 Durchführung der Bachelorprüfung
- § 23 Bachelor-Thesis
- § 24 Zeugnis und Urkunde
- § 25 In-Kraft-Treten

## **Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Ziel der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Mathematik. <sup>2</sup>Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob der Student die wichtigsten Grundlagen seines Faches beherrscht, in einem frei wählbaren Schwerpunktgebiet tiefer gehende Fachkenntnisse besitzt und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

### **§ 2 Gliederung der Prüfung und Regelstudienzeit**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus fünf mündlichen Prüfungen und der Bachelor-Thesis.
- (2) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Mathematik beträgt sechs Semester.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 114 Semesterwochenstunden.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Professoren besteht. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die drei weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied wird vom Fachbereichsrat ein Ersatzmitglied bestellt. <sup>3</sup>Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bayreuth bestellt werden. <sup>4</sup>Dem Prüfungsausschuss wird ein Schriftführer zugeordnet.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftliche Arbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss

gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

#### **§ 4**

##### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Fachvertreter bestellt werden. <sup>2</sup>Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Für die mündlichen Prüfungen kann der Kandidat den Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

#### **§ 5**

##### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

#### **§ 6**

##### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer, die Prüfungsbeisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 18 Abs. 4 BayHSchG).

## **§ 7** **Zulassung**

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen zur Bachelorprüfung ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:
1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung,
  2. die Einschreibung im Bachelorstudiengang Mathematik als Student der Universität Bayreuth.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung der Bachelorprüfung in einem Abschnitt sind:
1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1,
  2. ein Hochschulstudium, welches nach Art und Umfang die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung im Fach Mathematik erfüllt,
  3. die Leistungsnachweise gemäß § 21 Abs. 1.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist zu versagen, wenn der Kandidat die Bachelorprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist. <sup>2</sup>Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist ein Fachvertreter zu hören. <sup>3</sup>Im übrigen sind die Vorschriften des Art. 62 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4 BayHSchG, soweit sie die Versagung der Zulassung an einer bayerischen Hochschule begründen, entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Zulassung zur Ablegung der Bachelorprüfung in einem Abschnitt ist zu versagen, wenn Absatz 3 zutrifft oder die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht vollständig erbracht werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die geforderten Nachweise gemäß Absatz 1,
  2. gegebenenfalls Anträge nach § 8 und § 18.
- <sup>3</sup>Bei Ablegung der Prüfung in einem Abschnitt sind die Leistungsnachweise gemäß § 21 Abs. 1 in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.
- (6) Die Entscheidung über eine Nichtzulassung ist dem Bewerber spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

## § 8

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup> Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzuerkennen, sofern ein ordnungsgemäßes Fachstudium vorliegt. <sup>2</sup> Studiensemester in benachbarten Fachgebieten und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzuerkennen, sofern Gleichwertigkeit besteht.
- (2) <sup>1</sup> Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. <sup>2</sup> Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) <sup>1</sup> Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup> Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup> Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup> Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup> Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup> Die Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9

### Arten der Prüfungsleistungen

<sup>1</sup> Die Bachelorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend oder in einem Abschnitt abgelegt werden können. <sup>2</sup> In der Bachelorprüfung ist außerdem eine schriftliche Bachelor-Thesis notwendiger Bestandteil der Prüfung.

## § 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup> Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 4) als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach etwa 30 Minuten.
- (4) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der fünf Fachprüfungen und der Note der Bachelor-Thesis. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet:
- |   |                     |
|---|---------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut          |
| Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut               |
| Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend      |
| Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend       |
| Bei einem Durchschnitt ab 4,1                         | = nicht ausreichend |
- (3) Bei einer Prüfungsgesamtnote bis zu einem Durchschnitt von 1,1 wird die Bezeichnung „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## § 12

### Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die schriftliche Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.



### **§ 13** **Freiversuch**

- (1) Die erstmals nicht bestandene Fachprüfung der Bachelorprüfung im Wahlpflichtgebiet gilt als nicht abgelegt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in § 22 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freischuss).
- (2) Die im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

### **§ 14** **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. <sup>4</sup>Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>5</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) <sup>1</sup>Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 15

### Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist höchstens in zwei Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 13 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. <sup>4</sup>Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. <sup>2</sup>Liegen besondere, vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe vor, kann der Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewähren. <sup>3</sup>Bei Versäumung dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Die zweite Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchzuführen.

## § 16

### Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Hat der Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen. <sup>2</sup>Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die schriftliche Arbeit.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) <sup>1</sup> Das unrichtige Zeugnis und die Bachelor-Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. <sup>2</sup> Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 17**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 18**

### **Sonderregelung für Behinderte**

<sup>1</sup> Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup> Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt. <sup>3</sup> Der Kandidat hat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup> Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## **Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen**

## **§ 19**

### **Zeitpunkt und Meldung zur Bachelorprüfung**

- (1) <sup>1</sup> Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. <sup>2</sup> Eine geringfügige Überschreitung, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergibt und von den Studenten nicht zu vertreten ist, ist zulässig.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Bachelorprüfung, dass er diese bis zum Beginn der Vorlesungen des neunten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (3) <sup>1</sup>Überschreitet der Student die Frist des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. <sup>2</sup>Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

## **§ 20**

### **Gliederung der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus fünf mündlichen Einzelfachprüfungen und der Bachelor-Thesis.
- (2) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen
1. Analysis I/II
  2. Lineare Algebra I/II
  3. Numerische Mathematik I/II oder Stochastik I/II
  4. Informatik I/II
  5. Wahlpflichtgebiet: zwei Vorlesungen im Umfang von etwa 8 SWS aus Teilgebieten der Mathematik oder Informatik, die über den in Nr. 1 bis 4 genannten Stoff hinausgehen. Die beiden Vorlesungen müssen dabei einem der folgenden Gebiete zugeordnet sein:
    - a) Computeralgebra / Geometrie
    - b) Dynamische Systeme / Wissenschaftliches Rechnen
    - c) Operations Research
    - d) Finanzmathematik / Stochastik
    - e) Informatik

Die Zuordnung der Vorlesungen zum Wahlpflichtgebiet legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Kandidaten fest.

## **§ 21**

### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorprüfung**

- (1) Als Leistungsnachweise zur Zulassung zur Bachelorprüfung werden gefordert:

1. für das Prüfungsfach Analysis (§ 20 Abs. 2 Nr. 1) ein Übungs- oder Proseminarschein,
  2. für das Prüfungsfach Lineare Algebra (§ 20 Abs. 2 Nr. 2) ein Übungs- oder Proseminarschein,
  3. für das Prüfungsfach Numerische Mathematik oder Stochastik (§ 20 Abs. 2 Nr. 3) ein Übungs- oder Proseminarschein in Numerischer Mathematik und einer in Stochastik,
  4. für das Prüfungsfach Informatik (§ 20 Abs. 2 Nr. 4) ein Software-Praktikumsschein,
  5. für das Wahlpflichtgebiet (§ 20 Abs. 2 Nr. 5) ein Übungs- oder Seminarschein jedoch nicht zu den in § 20 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Vorlesungen.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Vergabe eines Übungsscheines ist die regelmäßige Teilnahme an den Übungsveranstaltungen und die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben und gegebenenfalls der Klausur. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann ein Übungsschein auch aufgrund einer Einzelprüfung erworben werden.
- (3) Proseminar- oder Seminarscheine werden in der Regel nach Teilnahme und Vortrag in einem mathematischen Proseminar bzw. Seminar erworben.

## § 22

### Durchführung der mündlichen Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung kann entweder studienbegleitend oder in einem Abschnitt abgelegt werden.
- (2) Wird die Bachelorprüfung studienbegleitend abgelegt, so besteht sie aus drei Abschnitten:
  1. Der erste Prüfungsabschnitt besteht aus den Fachprüfungen in Analysis und in Linearer Algebra. Er wird nach dem zweiten Fachsemester in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters abgelegt. Die Prüfungen können erst abgelegt werden, wenn die Leistungsnachweise gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 erbracht sind.
  2. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus Fachprüfungen in Numerischer Mathematik oder Stochastik und Informatik. Er wird in der Regel nach dem vierten Semester abgelegt; jedoch kann die Prüfung in diesen Fächern bereits dann abgelegt werden, wenn die Leistungsnachweise gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 erbracht sind.
  3. Der dritte Prüfungsabschnitt besteht aus der Fachprüfung im Wahlpflichtgebiet. Er wird in der Regel im sechsten Fachsemester abgelegt; jedoch kann die Prüfung

bereits dann abgelegt werden, wenn der Leistungsnachweis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 erbracht ist.

- (3) <sup>1</sup> Wird die Bachelorprüfung nach dem vierten Semester in einem Abschnitt abgelegt, so sind die Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen abzulegen. <sup>2</sup> In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss diese Frist um höchstens zwei Monate verlängern. <sup>3</sup> Die Fachprüfung in Informatik kann abgelegt werden, wenn der Leistungsnachweis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 erbracht ist.
- (4) Die Prüfung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 5 kann erst abgelegt werden, wenn alle Leistungsnachweise gemäß § 21 Abs. 1 erbracht wurden.

### **§ 23 Bachelor-Thesis**

- (1) <sup>1</sup> In der Bachelor-Thesis soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Problem aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup> Dies wird in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Seminarvortrag, zu einem mathematischen Projekt oder zu einem Industriepraktikum sein.
- (2) <sup>1</sup> Die Regelbearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. <sup>2</sup> Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann. <sup>3</sup> Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.
- (3) Eine Ausgabe des Themas der Bachelor-Thesis vor Zulassung des Kandidaten zur Bachelorprüfung bedeutet keine Entscheidung über die Prüfungszulassung.
- (4) <sup>1</sup> Die Ausgabe des Themas der Arbeit erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Person über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup> Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup> Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, dass er im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Bachelor-Thesis erhält.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Die Bachelor-Thesis kann auch in englischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist eine deutschsprachige Zusammenfassung der Ergebnisse anzufügen.
- (7) <sup>1</sup>Die Bachelor-Thesis ist in drei Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die Bachelor-Thesis soll in einem Schnellhefter gebunden und mit einer Zusammenfassung versehen sein. <sup>3</sup>Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>4</sup>Wird die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) <sup>1</sup>Die Arbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden. <sup>2</sup>Ein Gutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. <sup>3</sup>Mindestens ein Gutachten muss von einem prüfungsberechtigtem Mitglied der Fachgruppe Mathematik erbracht werden. <sup>4</sup>Können sich die Prüfer über die Bewertung der Arbeit nicht einigen, so werden die Noten gemittelt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Sätze 3 und 4 gelten dann entsprechend.
- (9) <sup>1</sup>Wird die Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung auch mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Note für die schriftliche Arbeit zu stellen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

## § 24

### Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis und eine Urkunde.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die in den Einzelprüfungen erzielten Noten, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis mit Angabe des Aufgabenstellers und die Gesamtnote. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält ferner einen Hinweis auf das Wahlpflichtgebiet, in dem tiefer gehende Kenntnisse erworben wurden sowie einen Hinweis auf den Studiengang „Mathematik“. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).
- (4) <sup>1</sup> In der Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. <sup>2</sup> Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. <sup>3</sup> Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (5) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt.

## **§ 25** **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft.